

## Information über die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (Teilzeit) Ausbildungsgang Erzieherin/Erzieher

### 1. Aufgabe und Bildungsziel

Die Fachschule für Sozialpädagogik vermittelt umfassende sozialpädagogische Fachkompetenzen. Sie qualifiziert zum selbständigen, reflektierten, konzeptionellen und innovativen Handeln in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. Sie befähigt zur Übernahme von selbständigen Tätigkeiten und Leitungsaufgaben sowie zur Teamarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen. Arbeitsfelder können z. B. Krippen, Kitas, Schulen, Jugendfreizeitheime, Kurheime, integrative Einrichtungen, psychiatrische Einrichtungen oder Heime sein.

### 2. Voraussetzungen für die Aufnahme

a) **Schulische Voraussetzungen:** Realschulabschluss

b) **Berufliche Voraussetzungen:**

- der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand oder
- der Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und einschlägiger sozialpädagogischer Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden oder
- eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder
- eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife; auf die Zeiten der sozialpädagogischen Praxis werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet (z.B. BFD, FSJ).

**Zusätzlich:** Ein bestehendes Arbeitsverhältnis in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld und nachgewiesene Arbeitstätigkeit in dieser oder auch anderen Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik und mindestens seit zwei Jahren (zum Schulbeginn) beschäftigt.

- Impfdokumentation oder ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.
- Kein hindernder Eintrag im erweiterten Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde §30a BZRG). (Erst nach Zusage des Schulplatzes und Abschluss des Arbeitsvertrages zu beantragen)

### Im Fall eines ausländischen Bildungsabschlusses zusätzlich:

- ein Gleichwertigkeitsbescheid und
- Zertifikat über Deutschkenntnisse (B2-Zertifikat) vor.

**Der Gleichwertigkeitsbescheid muss beim Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kiel beantragt werden.**



### 3. Dauer und Ziel der Ausbildung

Der Bildungsgang dauert 3,5 Jahre. Es besteht kein qualifizierter oder rechtlicher Unterschied zur Vollzeitausbildung. Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Anerkennung der Berufsbezeichnung: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

### 4. Unterricht

Die Stundentafel weist folgende Lernbereiche auf:

#### ▪ Fachrichtungsbezogener Lernbereich mit den Lernfeldern:

- Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiterentwickeln
- Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
- Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
- Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen
- Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

#### ▪ Fachrichtungsübergreifender Lernbereich: - Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung

- Naturwissenschaft und Technik
- Wirtschaft/Politik

#### ▪ Wahlpflichtbereich

- Unterschiedliche Angebote wie Erlebnispädagogik u.a.

Der Unterricht findet an 3 Nachmittagen pro Woche statt (i.d.R. von 15.15 – 19.15 Uhr). Hinzu kommen pro Schuljahr eine Blockwoche und 1-2 Blockwochenenden.

Allgemein gilt die Schulferienregelung des Landes sowie schulinterne Sonderregelungen.

### 5. Kosten des Schulbesuches

Es fällt kein Schulgeld an. Kosten für Bücher, Exkursionen, Blockwochen etc. sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen.

## 6. Anmeldung

Sie helfen der Verwaltung, wenn Ihre Bewerbung folgende Reihenfolge einhält:

- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
- Tabellarischer, lückenloser und unterschriebener Lebenslauf,
- Beglaubigte Kopie des letzten Zeugnisses zum Nachweis des für den Bildungsgang erforderlichen Schulabschlusses bzw. Berufsschulabschlusses.
- Gegebenenfalls beglaubigte Nachweise über den beruflichen Werdegang
- Arbeitsplatzbescheinigung.
- Bescheinigung über die mindestens zweijährige Berufstätigkeit im pädagogischen Arbeitsfeld.

Nach schriftlicher Zusage der Bereitstellung eines Schulplatzes werden für die Aufnahme in den gewünschten Ausbildungsgang ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30a BZRG) nicht älter als 3 Monate erwartet. Das Zusageschreiben ist zur Begründung des Antrages vorzulegen.

**Spätester Anmeldetermin für das im August beginnende Schuljahr ist jeweils der 28. Februar.**

**Bitte nur vollständige Unterlagen einreichen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch nicht alle Schulplätze vergeben sind.**

**Eine Rücksendung aller eingereichten Bewerbungsunterlagen können wir aus technischen Gründen leider nicht leisten. Wir bitten deshalb auch darum, keine Bewerbungsmappen, Schnellhefter, Prospekthüllen oder ähnliches mitzuschicken. Spätester Anmeldetermin für das im August beginnende Schuljahr ist jeweils der 28. Februar. Bitte nur vollständige Unterlagen einreichen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch nicht alle Schulplätze vergeben sind.**